PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK

1. Beilage. Halle a. S., 17. Juni 1917. Nr. 47|48.



Zu beziehen durch Photohändler

Hochempfindlich

Lichthoffrei

Farbenempfindlich



„Agfa"-Rollfilme

(Nicht rollend)

4:6,5 6:6 6:9 6,5:11 8:10,5 8:14 9:9 10:12,5 12,5:10 cm

„Agfa"-Filmpacks

(Patentiert) **4,5:6 6:9 8:10,5 9:12 10:15** cm

Zur Entwicklung am besten „Agfa"-Rodinal



„Agfa"-Photohandbuch

130 Textseiten . **151.—180. Tausend** . Ladenpreis **50** Pfg.

Bezug durch Photohändler

250 000 Stück verkauft!

„Agfa"-Belichtungstabelle

in einem Instrument für Tageslicht und Blitzlicht

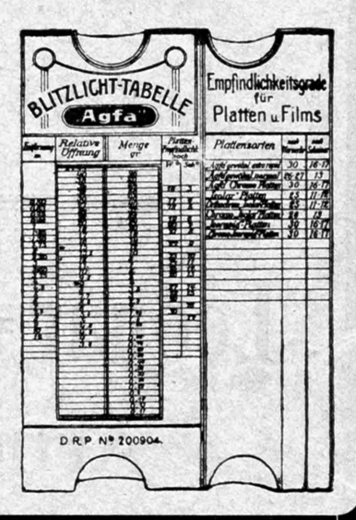
Mk. 1 durch Photohändler



Ermittelt durch einfache Schieberverstellung ohne jede Berechnung **die richtige Belichtungszeit** bei **Tageslicht-Aufnahmen,**

die jeweilig nötige Menge „Agfa"-Blitzlicht bei **Blitzlicht-Aufnahmen**







PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK
UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG.

Herausgegeben von Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE in BERLIN-HALENSEE.

Verlag von WILHELM KNAPP in HALLE A. S., Mühlweg 19.

Nr. 47/48 17. Juni. **1917.**

Kriegsnotspende Deutscher Photographen des C. V.

Im Monat Mai gingen weiter ein: Max Breslauer-Leipzig 22. Monat 10 Mk.; Photographeninnung Danzig 50 Mk.; ferner aus Danzig je 5 Mk. die Innungsmitglieder: Arke, Gottheil, Heufass, Dähling, Milantzki & Stoch, Kergel-Zoppot, Hess, Teutsch, Edelstein, Frau Grosse, Schwarz, Schilling, Blaschy; Dreher 2 Mk.; Gützlaff-Praust 3 Mk.; Fräulein Kuhn 2 Mk.; Photographeninnung Kempten (Allg.) 30 Mk.; Kleffel & Sohn-Berlin 50 Mk.; Richard Reisewitz-Diedenhofen (Lothringen) 5 Mk.; D. Vahlendiek-Kellinghusen 13. Monat 10 Mk.; Max Vollmer-Freiberg 5. bis 7. Monat 15 Mk.; August Striepling-Hameln 10 Mk.; Alf. Reschkow-Breslau, zurzeit im Felde, 10 Mk.; M. in D. 10 Mk.; Henriette Warstatt-Gumbinnen 20 Mk.; Abbass-Landshut 10 Mk. Ferner Kaiserslautern, 10 Mk., Kappler 10 Mk., Schmidt 10 Mk., Klaiber-Ludwigshafen 10 Mk., Lorch-Antweiler 10 Mk.; K. Marold-Zweibrücken 10 Mk.; Ouviller-Landau 10 Mk.; Reinhardt-Neustadt 10 Mk.; je 5 Mk.: Egem-Speyer, Eisenbraun-Hasloch, Hackenjost-Pirmasens, Hager-Erfenbach, Jeckel-Kaltenmark, König-Ludwigshafen, Marr-Zweibrücken, Fr. Rummel-Germersheim, Schröck-Speyer, Wolfgang-Grünstadt; je 3 Mk.: Feger-Ensheim, Hahn-Landau, Kerb-Kaiserslautern, Schmidt-Speyer, Spiegel-Ludwigshafen; Schmidt-Obermoschel 1 Mk.; Lill-Mannheim 20 Mk. Zusammen bis zum 31. Mai 483 Mk., und mit den bisher veröffentlichten Beiträgen 24306,81 Mk.

Allen freundlichen Gebern herzlichsten Dank!

Drei Vereine haben die Versammlungen benutzt, um unserer Sammlung zu gedenken und ihr weitere Beiträge zuzuwenden, und so richte ich an die Herren Vorsitzenden und Obermeister die dringende und herzliche Bitte, auch in ihren Vereinen oder Innungen unseres Liebeswerkes eingedenk zu sein. Ein Friedensahnen geht durch die Lande, möge es sich bestätigen, dass ist unser Wunsch, aber dann warten unser weitere Aufgaben, und dazu brauchen wir noch weiterer Mittel, damit wir nicht abschlagen müssen, wo man mit Recht auf unsere Hilfe rechnet.

Weitere Gaben erbeten an

Adolf Sander,
Photograph und Stadtrat, Leipzig-Gohlis,
Gohliser Strasse 53.
(Postscheck: Leipzig, 52346)

Die Rechte des Photographen wegen Mängel der gemieteten Atelierräume.

Kommt der Vermieter eines photographischen Ateliers seiner Vermieterpflicht nicht nach, nämlich die vermieteten Räume in einem zum vertragsgemässen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen, so kann der Photograph natürlich auf Erfüllung klagen. Ihm ist daneben vom Gesetz ausdrücklich ein Selbsthilferecht verliehen worden. Er kann den Vermieter zur Beseitigung der Mängel auffordern und eine angemessene Frist dazu setzen. Wenn diese Frist verstreicht, hat er das Recht, selbst den Mangel zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen (§ 538, des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Will ein Photograph diesen Weg beschreiten, so tut er gut, dem Vermieter durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen, dass der und der bestimmte Mangel vorhanden ist und binnen einer bestimmten Frist, z. B. je nach dem Umfang der Dringlichkeit usw. 3 bis 8 Tage, oder bis zum Ende des Monats um Abhilfe ersucht wird, und dass andernfalls die Beseitigung des Mangels auf Kosten des Vermieters erfolgen werde. Diese Kosten dürfen übrigens auf Grund der meisten formularmässigen Mietverträge nicht von der Miete abgezogen werden.

Ein noch wirksameres, schärferes Mittel gewährt der § 542 B. G. B. Wird durch den Mangel des Ateliers der vertragsgemässe Gebrauch nämlich zum Betrieb des photographischen Gewerbes beeinträchtigt, so kann er zur Beseitigung eine angemessene Frist setzen, und

nach Ablauf dieser Frist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Wegen einer unerheblichen Beeinträchtigung des vertragsgemässen Gebrauchs ist die Kündigung jedoch nur zulässig, wenn sie durch ein besonderes Interesse des Mieters gerechtfertigt wird. So würde bei einem photographischen Atelier, das auf gute Kundschaft angewiesen ist, z. B. ein hässlicher Zustand des Treppenaufgangs, ein solches Interesse begründen.

Hat die Beseitigung des Mangels für den Mieter kein Interesse, so braucht er auch nicht erst eine Frist zu setzen, sondern kann ohne weiteres kündigen. Wird z. B. ein Raum nur für die Dauer einer Messe, eines Festes usw. gemietet und würde die Abstellung des Mangels bauliche Veränderungen erfordern, die nicht in ganz kurzer Zeit zu machen sind, so würde eine fristlose Kündigung ohne Fristsetzung zur Hebung des Mangels zulässig sein.

Abgesehen von diesen Rechten kann der Photograph die Miete kürzen. Das folgt schon aus dem Wesen des Vertrages, denn niemand braucht die volle Gegenleistung zu entrichten, wenn die Leistung unvollständig erfolgt. Es wird aber noch ausdrücklich im § 537 B. G. B., ausgesprochen: Ist die vermietete Sache zurzeit der Ueberlassung an den Mieter mit einem Fehler belastet, der ihre Tauglichkeit zu dem vertragsgemässen Gebrauch aufhebt oder mindert, oder entsteht im Laufe der Miete ein solcher Fehler, so ist der Mieter für die Zeit, während deren die Tauglichkeit aufgehoben ist, von der Entrichtung des Mietzinses befreit, für die Zeit, während deren die Tauglichkeit gemindert ist, nur zur Entrichtung eines angemessenen Teilbetrages des Mietzinses verpflichtet.

Kann der Photograph auch Schadenersatz verlangen?

Wenn den Vermieter kein Verschulden trifft und er auch keine Zusicherungen für die Freiheit von bestimmten Mängeln gemacht hat, so haftet er auch nicht auf Schadenersatz.

Anders ist es, wenn der Vermieter schuldhaft gehandelt hat, insbesondere, wenn er es an der im Verkehr nötigen Sorgfalt hat fehlen lassen, oder wenn er mit der Beseitigung eines Mangels im Verzuge ist, d. h. trotz einer von dem Photographen gesetzten angemessenen Frist den Mangel nicht beseitigt hat, obwohl er ihn hätte beseitigen können.

Statt dass das Gesetz nun aber sagt, dass der Mieter, abgesehen von dem Minderungsrecht, einen Schadenanspruch hat, drückt sich das Gesetz sehr eigenartig aus: der Mieter kann statt des Minderungsrechtes Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Schadenersatz wegen Nichterfüllung hat in der Regel für den Mieter keinen Wert, er will Schadenersatz haben wegen mangelhafter Erfüllung, will ja auch selbst bei dem Vertrage stehen bleiben.

Wie die Bestimmung für diesen Fall auszulegen ist, ist sehr streitig, und die unklare Fassung des Gesetzes hat zu einem vollkommen unsicheren Zustand geführt. Meist wird angenommen, es kann Schadenersatz verlangt werden, aber dann kann der Mietzins nicht gemindert werden. Die richtige und allein gerechte Auffassung ist die, dass der Mieter natürlich wegen der Vertragsverletzung des Vermieters Schadenersatz verlangen kann, ausserdem aber, da die Leistung des Vermieters unvollständig ist, auch die Zahlung der Miete nur zu einem Teil zu leisten braucht, d. h. Minderung beanspruchen kann.

Der Mieter kann die Rechte auf Kürzung des Mietzinses, auf Schadenersatz, Rücktritt vom Mietvertrage usw. dann nicht geltend machen, wenn er selbst den Mangel bei Abschluss des Vertrages gekannt hat, ohne sich die Beseitigung beim Mieten auszubedingen, also damit einverstanden gewesen ist, dass ihm mangelhafte Räume zur Verfügung gestellt werden. Das Gesetz geht aber noch einen Schritt weiter und bestimmt im § 539: Ist dem Mieter ein Mangel infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben (z. B. hat er beim Mieten nicht darauf geachtet, dass die Wohnung durch einen benachbarten Fabrikbetrieb Geräuschen und anderen Belästigungen ausgesetzt ist), oder nimmt er eine mangelhafte Sache an, obschon er den Mangel kennt, so kann er seine Rechte wegen der Mängel nur geltend machen, wenn der Vermieter den Mangel arglistig verschwiegen, oder wenn der Mieter bei dem Einzuge sich ausdrücklich seine Rechte vorbehalten hat.

Diese Bestimmung wird von manchen Vermietern in recht unsauberer Weise auszubeuten versucht. Mehrfach sind Fälle vorgekommen, dass ein Vermieter eingewendet hat, im Mietvertrag stehe ausdrücklich, der Mieter übernehme die Räume in gebrauchsfähigem Zustand und verpflichte sich, sie in diesem Zustand wieder zurückzugeben. Die Unterschrift unter eine solche Klausel hat auf keinen Fall die Bedeutung einer Anerkennung, dass die Räume ohne Mängel sind, sie bedeutet nur, dass der Mieter beanspruchen kann, dass die Wohnung in gebrauchsfähigem Zustand zu übergeben ist, und der Mieter gibt also auf keinen Fall irgendwelche Rechte preis. Dr. jur. Eckstein.



Rundschau.

[Nachdruck verboten.]

— Abziehen der Negativschicht. Flusssäure wird oft für das Loslösen der Gelatineschicht von gesprungenen Glasplatten empfohlen, aber diese Säure ist nicht so leicht überall beschaffbar; sie hat ferner den Uebelstand, dass zur Aufbewahrung eine Gummiflasche, die sehr kostspielig ist, erforderlich wird. Mit der Säure selbst ist auch gewisse weitere Fürsorge zu halten. Wir können dies alles umgehen, wenn wir das Salz Natriumfluorid benutzen. Man löst 6 g Natriumfluorid in 150 ccm Wasser in einer Zelluloidschale (Glas- oder Porzellanschalen sind zu vermeiden) und fügt 8 g Zitronensäure, gelöst in 30 ccm Wasser, zu.

Bevor der Prozess vorgenommen wird, ist der Film auf 5 Minuten in

Formalin (40 prozentig) . 30 ccm,
Wasser . . . . 600 „

zu legen. Nach der Herausnahme lässt man die Platte abtropfen und dann trocknen.

Das so gehärtete Negativ kommt dann in das Fluornatriumbad. Nach wenigen Minuten werden sich die Ecken der Schicht abheben. Man weicht dann ein Stück reines Papier in Wasser (5 Minuten) und presst es vorsichtig leicht gegen die Negativschicht. Die Bildschicht kann darauf mit dem Papierblatt von dem Glase genommen und auf eine neue Glasplatte übertragen werden. Diese ist zuvor in bekannter Weise mit Gelatine vorzupräparieren. Der Uebertrag ist in einem kalten Wasser vorzunehmen.

Statt der Zitronensäure in dem Fluornatriumbad kann auch Salzsäure (3,5 ccm) oder Schwefelsäure (5 ccm) Verwendung finden. Salpetersäure ist weniger empfehlenswert, da sie die Gelatine zu stark erweicht. (Abels „Phot. Weekly“ Nr. 459.)

— Zur Verwendung alter unbelichteter Platten. Verfügt man über alte unbelichtete Platten, deren Schicht unverletzt ist, so lassen sie sich noch zu verschiedenen Zwecken verwenden, so unter anderem zu einer Art Diapositivplatten. Eins dieser Verfahren ist das zur Herstellung farbiger Diapositive. Nach Art der Zyanotypie kann man z. B. eine Mischung von Ammoniumferrizitrat und rotem Blutlaugensalz auftragen und nachher durch einfaches Wässern das Bild hervorrufen. Vollkommenere Halbtöne erhält man jedoch mit dem getrennten Verfahren, bei dem die Platte zunächst in einer Ammoniumferrizitratlösung oder Eisenchloridlösung gebadet wird und das Hervorrufen mit rotem Blutlaugensalz geschieht.

Man befreit zunächst die Platte durch Fixieren vom Bromsilber, so dass nur die klare Gelatineschicht bleibt. Die getrocknete Platte badet man in einer fünfprozentigen Ammoniumferrizitratlösung oder auch in einer Lösung von Eisenchlorid ungefähr 10 Minuten in der Dunkelkammer und lässt sie ebenfalls im Dunkeln trocknen. Die so lichtempfindlich gemachte Platte bringt man in einem Kopierrahmen mit einem Negativ in Kontakt und kopiert. Das Bild wird, ähnlich wie bei Auskopierpapieren, jedoch nicht so stark wie bei diesen, sichtbar. Man ruft es bis zur gewünschten Deckung in rotem Blutlaugensalz hervor. Es bekommt hierin einen rein blauen Ton, den man nach Belieben noch intensiver gestalten kann durch kurzes Baden in einem schwachen Säurebad, z. B. Salz- oder Essigsäure.

Man kann sich mittels dieses Verfahrens aber auch ein sogen. „elastisches“ Negativ nach dem System von Luther und Sforza herstellen.

Man würde hierzu ein Diapositiv kopieren und sich auf erstgeschildertem Wege ein blaufarbiges Negativ herstellen.

Die Bezeichnung elastisches Negativ lässt schon darauf schliessen, dass es beim Kopieren die Möglichkeit gibt, in der Gradation äusserst dehnbare Kopien zu erlangen.

Kopiert man durch das blaue Negativ hindurch auf irgend ein Auskopierpapier, so werden lediglich nur die blauen, aktinischen, für die Emulsion bekanntlich wirksamsten Strahlen durchgelassen, und man erzielt so ein äusserst weiches Bild.

Anders, wenn man auf das blaue Negativ eine Gelbscheibe legt und unter dieser Kombination kopiert. Fast jegliche blauen wirksamen Strahlen werden zurückgehalten und passieren nur mehr oder weniger die ungedeckten Stellen des Negativs. Das Resultat ist ein äusserst hartes, kontrastreiches Bild.

Durch teilweises Weglassen des Filters während der Kopierzeit, oder durch Wahl stärkerer oder schwächerer Filter kann man die Gradation des Bildes je nach gewünschter Endwirkung variieren.

Natürlich wird dieses Verfahren für Auskopierpapiere, wo man das Resultat stets vor Augen hat, geeigneter sein als für Entwicklungspapiere. Hd.

— Die Fabrikation von Lichtpauspapier in Amerika. Während des Krieges ist in Amerika der Preis des roten Blutlaugensalzes, das für die Herstellung des Eisenblaupapiers notwendig ist, ganz ausserordentlich im Preise gestiegen. Das Bureau of Chemistry in Washington hat daraufhin die Herstellungsmethode zu vereinfachen gesucht. Gewöhnlich leitet man Chlorgas durch eine Lösung von gelbem Blutlaugensalz und entfernt dann das

entstehende Chlorkalium durch Unterkristallisieren. Es zeigte sich nun, dass diese Entfernung des Chlorkaliums nicht notwendig sei. Denn es stört die Lichtempfindlichkeit des damit bereiteten Papiers nicht. Vielleicht lernt man während der Zeit des Chemikalienmangels auch noch andere Reinigungen von photographischen Chemikalien als unnötig erkennen. R. Ed. Lg.

Aus der Praxis des Photographen.

(Unter dieser Rubrik werden kleine Mitteilungen aus der Praxis gebracht. Unsere Leser werden um Einsendung geeigneter Beiträge gebeten, für die auch Honorar gezahlt wird. Die Beiträge brauchen nicht druckfertig zu sein.)

Retuschieren bei künstlichem Licht. Zur Herstellung einer sauberen Retusche, namentlich auf Negativen, ist immer ein wenn auch mildes, doch sehr helles Licht unentbehrlich. Der Lichtquelle muss also, wenn man seine Augen schonen und gute Arbeit liefern will, grosse Aufmerksamkeit geschenkt werden. In früherer Zeit, als man noch zur Petroleumlampe greifen musste, war es üblich, das Licht auf eine geeignete Weise zu konzentrieren, was häufig mittels einer mit Wasser gefüllten Glaskugel (Schusterkugel) geschah. Die moderne elektrische Beleuchtung ist für alle Retuschierzwecke bequemer zu handhaben und liefert ein sehr helles Licht. Leider wird aber oft leichtsinnigerweise nicht darauf geachtet, dass das elektrische Licht den Augen überaus nachteilig werden kann. Es ist eine sehr bekannte Tatsache, dass die im elektrischen Lichte reichlich enthaltenen ultravioletten Strahlen für die Sehnerven und selbst für die Augenlinsen sehr schädlich werden können und unter Umständen Veranlassung zu der sogen. elektrischen Augenentzündung geben. Es ist daher wohl möglich, dass auch elektrische Lichtquellen mit geringerer Energie bei anhaltender Wirkung einen schädigenden Reiz auf die Augen, namentlich bei älteren Personen, ausüben können. Um dem vorzubeugen, muss man das ultraviolette Licht, welches ja optisch ohnehin ohne Wirkung ist, auf geeignete Weise ausschalten. Dies kann dadurch geschehen, dass man eine Schutzbrille aus geeignetem gelben Glase trägt. Einfacher und bequemer aber ist es, wenn man das zur Verwendung kommende Licht direkt durch gelbes Glas gehen lässt. Für die Negativretusche hat man nur notwendig, die Lichtöffnung im Retuschierapparat mit einer gelben Scheibe zu schliessen. Hierzu kann man sich zweckmässig, wenn kein geeignetes Gelbglas zur Verfügung steht, eines aus Filtergelb hergestellten Gelbfilters bedienen, indem man eine ungebrauchte ausfixierte Platte in einer nicht zu schwachen Filtergelblösung badet und trocknet. Die Intensität der Beleuchtung wird hierdurch nur ganz unwesentlich geschwächt. Fl.

Der Gebrauch oder die Verwendungsfähigkeit der Fixierbäder. Ueber die Verwendungsfähigkeit der Fixierbäder ist man vielfach im unklaren, weil kein irgendwie erkennbarer Anhaltspunkt vorhanden ist, nach welchem eine zuverlässige Beurteilung im Aussehen der ein- oder mehrere Male gebrauchten Fixierbäder ermöglicht wird. So kann z. B. ein älteres Fixierbad längst schon trüb, bräunlich und wenig versprechend aussehen und doch noch haltbare Bilder ergeben, obwohl es in solchen Fällen am besten wegzuschütten ist, auch wenn es noch wenig oder gar nicht gebraucht sein sollte. Im Uebermass benutzte Bäder sind dagegen schon viel zu stark mit Silber versetzt, und solche Bäder ergeben stets unhaltbare Negative oder Bilder, auch dann, wenn sie sich noch sonst als sehr wirksam erweisen. Weil aber das Fixiernatron äusserst billig ist, macht es wirklich keine grossen Opfer an Zeit und Geld, wenn an eine recht ofte Erneuerung der Fixierbäder gedacht wird in der Art, dass man das an einem Tage mehrfach verwendete Bad am Abend einfach beseitigt und am anderen Tage ein frisches Bad benutzt, wodurch die vielerlei Klagen über missratene Negative und Bilder verstummen werden, denn die Ursache der Fehler liegt sehr oft nur in dem Gebrauche zu alter, versilberter und verunreinigter Fixierbäder. Der einfachste Weg, um das häufige Ansetzen der Fixierbäder zu umgehen, besteht wohl darin, dass man sich in einer grösseren, dunkelrotfarbigen Standflasche eine konzentrierte Fixiernatronlösung ansetzt und damit das tägliche Quantum zurechtmischt, wobei dem neuen Bade eine Wenigkeit saure Sulfitlauge vor der Ingebrauchnahme beigegeben wird. Das konzentrierte Fixierbad bezw. die Flasche ist sachgemäss in dunkelm und kühlem Raume, z. B. der Dunkelkammer, zu verwahren und hält es sich solchergestalt sehr lange Zeit als gut verwendbar. Im Photohandel sollten demnach nur konzentrierte Fixierbadlösungen mit einer kurzen Anleitung verkauft werden.

M.



Verschiedenes.


Hosted by Google

Innungs- und Vereinsnachrichten.

(Für diese Nachrichten übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.)

Sächsischer Photographen-Bund (E. V.).

(Schutzherr: Se. Maj. König Friedrich August von Sachsen.)

Als neue Mitglieder sind gemeldet:
Herr Photograph O. Koppisch, Neusalza-Spremberg.
Herr Heinrich Weets, Waltershausen.

Der Vorstand.
R. Schlegel, Vorsitzender.



Photographen-Zwangsinnung für das Herzogtum Sachsen-Altenburg und die Fürstentümer Reuss ä. L. und j. L.

Sitz: Gera, R.

Mit grösstem Bedauern erhielten wir die traurige Nachricht vom Tode des

Herrn Photographen Bruno Gerlach
in Klosterlausnitz, S.-A.

Wir verlieren in ihm ein treues und aufrichtiges Mitglied unserer Innung. Wir werden demselben ein ehrendes Andenken bewahren.

Der Vorstand.
I. A.: August Lutz.



Photographischer Verein zu Hannover (Fachverein).

Korporatives Mitglied des Central-Verbandes Deutscher Photographen-Vereine und Innungen (J. P.).

Den verehrlichen Mitgliedern zur gefälligen Kenntnisnahme, dass wir auf Anregung vieler Kollegen einen ständigen „Stammtisch“, und zwar jeden Mittwoch, abends 9 Uhr, im „Pschorrbräu“ (Thielenplatz), eingerichtet haben, und erfreut sich derselbe regster Beteiligung. Gäste willkommen.

Der Vorstand.
I. A.: O. Zurkirchen, I. Vorsitzender.



Kriegsteilnehmer aus dem photographischen Berufe.

Eisernes Kreuz.

Dem Leutnant und Kompagnieführer in einem Marineregiment Max Mayerhofer, Sohn des Direktors Franz Mayerhofer, von der Firma Otto Perutz, Trockenplattenfabrik, München, wurde das Eiserne Kreuz 1. Klasse verliehen.

Das Eiserne Kreuz 2. Klasse erhielt: Fritz Flasche, i. Fa.: E. Flasche & Sohn, Barmen, zurzeit Unteroffizier bei einem Fussartillerie-Regimentsstab im Westen.

Andere Auszeichnungen:

Das Sächsische Friedrich-August-Verdienstkreuz in Bronze erhielt der Photograph Heinrich Nicolaisen in Hadersleben.

Beförderungen:

Gefreiter Karl Trieb, langjähriger II. Schriftführer des Photographischen Vereins zu Berlin, zurzeit bei einer Fliegertruppe, wurde zum Unteroffizier befördert.

Personalien.

Der Assistent für photographische Reproduktionstechnik an der Königl. Akademie für Graphische Künste und Buchgewerbe zu Leipzig, Ruppert Marchel, beging am 1. Juni sein 25jähriges Dienstjubiläum, gelegentlich dessen er viele Ehrungen und Anerkennungsbeweise erfuhr.

Herr Erich Scheithauer, Hofphotograph in Zwickau, der Obermeister der Innung Zwickau, feiert am 18 d. M. das Fest des 25jährigen Bestehens seines Geschäftes.

Geschäftliches.

Die eingetragene Firma Emil Schröter, Inh. Susanna Krüger, in Potsdam ist in Emil Schröter, Inh. Susanna Oraszka, geändert. Die Firmeninhaberin, verwitwete Photograph Wilhelm Krüger, Susanna, geb. Sünder, in Potsdam ist jetzt die verwitwete Oraszka.

Kleine Mitteilungen.

— Ein allgemein zugängliches Preisausschreiben zur Erlangung eines edelmetallfreien Tonbades für Zelloidinpapier erlassen die Neue Photographische Gesellschaft, A.-G., Berlin-Steglitz; E van Bosch, G. m. b. H., Dresden-A.; Fabrik photographischer Papiere Bergmann & Co., Wernigerode; Fabrik photographischer Papiere vorm. Dr. A. Kurz, Wernigerode; L. Langebartels, Charlottenburg; Trapp & Münch, G. m. b. H., Friedberg (Hessen) und Vereinigte Fabriken photographischer Papiere, Dresden-A. Der erste Preis besteht in 1000 Mk., ausserdem sind sechs Trostpreise von je 50 Mk. vorgesehen. Nach den Bedingungen muss unter anderem das Tonbad Abdrücke liefern, die den mit gebräuchlichem Tonfixierbad behandelten Zelloidinkopien, was den Ton anbetrifft, vollständig gleichwertig sind. Das Tonbad kann aus einer oder mehreren Lösungen bestehen, doch erhält diejenige Vorschrift den Vorzug, die unter gleich günstigen Ergebnissen nur ein einziges Bad braucht. Es darf nur Chemikalien enthalten, die zurzeit im freien Handel erhältlich sind, und muss Bilder liefern, die weder durch Einfluss des Lichtes und der Witterung, noch durch nachträglichen Einfluss der in dem Bade enthaltenen Chemikalien verändert werden. Das alleinige Verwendungsrecht der preisgekrönten Tonbäder geht an die genannten Firmen über.

— Notgeld hat nun auch eine Firma der photographischen Industrie, die Trockenplattenfabrik Otto Perutz in München, herausgegeben. Das auf einen Pfennig lautende Geldstück trägt auf der einen Seite die Pfennigprägung und auf der Rückseite das eingetragene Warenzeichen mit der Firma.

— Ein englisches Blatt, „Hull-Daily-Mail“, weiss am 4. Mai zu berichten, dass George Eastman, der Vorsitzende der Eastman-Kodak-Comp., auf die neue amerikanische Kriegsanleihe $2^1/_2$ Millionen Dollar gezeichnet hat. Wenn dies noch verständlich sein mag, so verdient doch unbedingt an den Pranger gestellt zu werden, dass Eastman, dessen Gesellschaft in Deutschland eines der besten Absatzgebiete besass, auf die englischen und französischen Kriegsanleihen 6 Millionen Mark gezeichnet hat und die Gesellschaft selbst sich in Europa, Kanada und Australien mit 2,3 Millionen £ (also fast 50 Millionen Mark) bereits zur Zeit, als Amerika noch neutral war, beteiligt hat. Hoffentlich wird sich die deutsche Käuferschaft später an diese Handlungsweise erinnern können.

Gerichtswesen und Verwaltung.

Das herabgefallene Firmenschild. (Urteil des Oberlandesgerichts Celle vom 24. Januar 1917.) [Nachdruck, auch im Auszug verboten.] Als die Frau des Arbeiters G. durch die Deisterstrasse in Linden ging, fiel ihr ein Firmenschild, das an dem balkonartigen Vorbau eines Hauses angebracht war, auf den Kopf. Sie erlitt nicht unerhebliche Verletzungen, für deren Folgen sie nicht nur den Eigentümer des Hauses, sondern auch den Geschäftsinhaber Schlachtermeister A., der in dem Hause einen Laden gemietet hatte, und dem das Schild gehörte, durch Klage verantwortlich machte. Der Hauseigentümer haftet deshalb für die Folgen des Unfalls, weil das Schild nach § 836, B. G. B., einen Bestandteil des Hauses bilde, für dessen Gefahrlosigkeit der Eigentümer des Hauses einzustehen habe. Vom beklagten Hauseigentümer wurde dies bestritten. Aber selbst, wenn man auch annehme, dass es sich hier um die Ablösung eines Bestandteils des Hauses handle, so sei er doch nur dann schadenersatzpflichtig zu machen, wenn die Ablösung des Schildes die Folge seiner nicht ordnungsmässigen Anbringung oder mangelhaften Unterhaltung sei. Das sei aber nicht der Fall; das Schild sei ordnungsmässig angebracht und von A. jedes Jahr einmal auf seine Sicherheit geprüft worden.

In Uebereinstimmung mit dem Landgericht Hannover wies das Oberlandesgericht Celle durch Teilurteil die Klage gegen den Eigentümer des Hauses ab. Es entschied dahin, dass das Firmenschild nicht einen Bestandteil des Hauses bilde. Denn es sei nur zur Benutzung als Firmenschild für den Mieter A. und nur für die Dauer des zwischen ihm und dem Hauseigentümer abgeschlossenen Mietvertrages, also zu einem vorübergehenden Zwecke, mit dem Gebäude und damit mit dem Grund und Boden verbunden, und es stehe im Eigentum des Mieters A. Das Schild stelle nach dem Zwecke, für den es bestimmt sei, sowie nach der Art seiner Herstellung und ganzen Beschaffenheit ein neben dem Gebäude bestehendes Werk im Sinne §§ 836, 837, B. G. B., dar. Es komme hier nur eine Haftung aus § 837, B. G. B. (Haftung des Mieters wegen unsachgemässer Anbringung oder mangelhafter Unterhaltung) in Frage, und dies könne nur den A. treffen. (Aktenzeichen: 5 U. 136/16.) sk.

Fragekasten.

Technische Fragen.

Frage 44. Herr *K. Z.* in B. Ich habe bis jetzt meine sämtlichen Porträtnegative mit einem Hydrochinonentwickler hervorgerufen, der auf 1 Liter Wasser 87 g Soda, 40 g schwefligsaures Natrium und 10 g Hydrochinon enthält. Bei dem Versuche, die Soda durch Pottasche zu ersetzen, erhalte ich zu kräftige Negative, die entweder bei kurzer Entwicklung, auch bei richtiger Belichtungszeit, in den Schatten nicht genügend Deckkraft besitzen oder bei denen die höchsten Lichter zusammenlaufen. Wie kann unter Benutzung von Pottasche und Hydrochinon der Entwickler weicher arbeitend gemacht werden?

Antwort zu Frage 44. Ein Hydrochinonpottasche-Entwickler Ihrer Zusammensetzung arbeitet tatsächlich etwas hart und auf den meisten Platten nicht ganz klar. Besonders bei hochempfindlichen Porträtplatten lässt die Klarheit oft zu wünschen übrig. Wenn Sie dagegen unter Beibehaltung des Rezeptes statt 10 g Hydrochinon 7 g Hydrochinon und 3 g Metol verwenden, so arbeitet der Entwickler wesentlich weicher und trotz erheblich verkürzter Entwicklungszeit klarer. Der Preisunterschied ist dabei insofern eher zugunsten des Metolhydrochinonentwicklers, als dieser erheblich viel besser ausgenutzt werden kann, ohne harte Negative befürchten zu müssen. Zugleich ist dieser Entwickler erheblich viel unempfindlicher gegen Temperaturen und ist daher besonders bei kaltem Wetter mehr zu empfehlen als reiner Hydrochinonhervorrufer.

Frage 45. Herr *R. S.* im Felde. Wie kann man Planfilms im Standentwickler ebenso entwickeln wie Glasplatten, ohne befürchten zu müssen, dass die einzelnen Blätter im Entwickler einander berühren und dadurch Fehlerscheinungen entstehen?

Antwort zu Frage 45. Zum Entwickeln von Planfilms wurden früher wenigstens besondere Standentwicklungseinrichtungen geliefert. Man kann diese aber sehr gut improvisieren, wenn man aus Nickel- oder Kupferdraht sich kleine Gestelle baut, in denen die Films zwischen scharfkantig gebogenen Drahtschlaufen in 5 bis 6 mm Abstand gehalten werden, nachdem sie trocken in dieselben eingeschoben sind. Auch die gewöhnlichen gläsernen Nutentröge eignen sich leidlich für diesen Zweck.

Für die Redaktion verantwortlich: Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. Miethe in Berlin-Halensee, Halberstädter Strasse 7; für den Anzeigenteil: Guido Karutz in Halle a. S. Druck und Verlag von Wilhelm Knapp in Halle a. S.

Druck von Wilhelm Knapp in Halle a. S.